

Wahlordnung zur Wahl der Jahrgangsvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck

Veröffentlicht durch das Bildungspolitische Referat am 24. August 2017

Präambel

Jahrgangsvertreterinnen und Jahrgangsvertreter sind Kontakt- und Ansprechpersonen für die Studierenden ihres Jahrgangs. Sie vertreten die Anliegen ihres Jahrgangs vor Dozierenden oder der Studiengangsleitung. Neben der Teilnahme an Feedbackgesprächen mit Dozierenden oder der Studiengangsleitung, zählen unter anderem auch die Unterstützung der Studierenden im Hochschulalltag, die Beantwortung wesentlicher Fragen zum Studienverlauf und anderen studienrelevanten Thematiken sowie die Weitervermittlung der Studierenden an die Hochschul- oder Studienvertretung zu den Aufgaben der Jahrgangsvertretungen.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck verfolgt das Ziel, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern hinzuwirken, die Unterrepräsentanz und strukturelle Benachteiligung von Frauen zu beseitigen und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für beide Geschlechter sicherzustellen. Aus diesem Grund sollen die zu wählenden Vertretungsgremien geschlechtergerecht besetzt werden.

Den Jahrgangsvertreterinnen und Jahrgangsvertretern steht für die Ausübung ihrer Tätigkeit keine gesonderte Vergütung zu.

Die vorliegende Wahlordnung regelt die Rahmenbedingungen der Wahl der Jahrgangsvertretungen der Studierenden am MCI Management Center Innsbruck.

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt die unmittelbaren Wahlen der Jahrgangsvertreterinnen und Jahrgangsvertreter der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 24.00 Uhr des Ablauftages, sofern von der Wahlleitung nicht anders bestimmt. Der Lauf einer Frist beginnt mit der Veröffentlichung oder mit der Zustellung bzw. Bekanntmachung eines Schriftstückes. Also solche sind an die Studierende versandte E-Mails oder postalisch zugestellte Informationen zu sehen.

§ 3 Wahlgrundsätze

Bei der Wahl der Jahrgangsvertretungen handelt es sich um eine Individualwahl, welche geheim und persönlich erfolgt. Jeder bzw. jedem Wahlberechtigten kommt eine Stimme zu.

§ 4 Wahlberechtigung

Das aktive und passive Wahlrecht kommt allen aktiven ordentlichen Studierenden des Jahrgangs, dessen Vertretung zu wählen ist, die Teil der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck sind zu.

Ausgenommen sind Executive Master-Studiengänge, da für diese keine Vertretungen zu wählen ist.

§ 5 Wahl, Wahltag und Wahlort

- (1) Die Wahlen finden für Studierende des ersten Studienjahres innerhalb des ersten Monats nach Studienbeginn statt. Die Wahl kann an einem der Standorte des MCI Management Center Innsbruck oder über ein geeignetes Online-Tool abgehalten werden. Der auf den betreffenden Jahrgang abgestimmte Wahltag und konkrete Wahlort, sowie die Durchführung der Wahl als auch die Kandidatinnen und Kandidaten für die zu wählende Vertretung, sind den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (2) Aus § 5 Abs. 1 ausgenommen sind alle Online-Studiengänge. Für die betreffenden Jahrgänge der Online-Studien ist die Wahl in der zweiten Präsenzphase durchzuführen. Die Wahl ist laut § 5 Abs. 1 sinnesgemäß abzuhalten.
- (3) Die Durchführung der Wahl setzt mindestens eine gültige Kandidatur voraus. Sollte es binnen der Fristen gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 keine Kandidatur geben, so ist § 7 Abs. 4 anzuwenden.

§ 6 Wahlvorbereitung, Wahlleitung

- (1) Die Vorbereitung und Abhandlung der Wahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses obliegen der Wahlleitung.

- (2) Die Wahlleitung für die Wahl der jeweiligen Jahrgangsvertretungen wird von der oder dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center ernannt. Die Wahlleitung wird für jede zu wählende Jahrgangsvertretung neu ernannt.

§ 7 Kandidatur, Wahlvorschläge

- (1) Die Kandidatur kann schriftlich und unterschrieben per Post oder via formloser Mail an die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck oder an eine mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center in diesen Belangen kooperierende Stelle bis zum Freitag der dritten Woche nach Semesterbeginn eingereicht werden.
- (2) Aus § 7 Abs. 1 ausgenommen sind alle Online-Studiengänge. Für diese endet die Kandidaturfrist am letzten Tag der ersten Präsenzphase oder spätestens eine Woche vor der Wahl. Eine Kandidatur ist gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 einzureichen.
- (3) Aus der Mail bzw. dem postalisch versandten Schreiben muss eine deutliche Einverständniserklärung hervorgehen. Außerdem muss die Mail bzw. das Schreiben den Namen, Studiengang und Jahrgang der Kandidatin oder des Kandidaten beinhalten.
- (4) Im Fall, dass binnen der in § 7 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fristen keine gültigen Kandidaturen vorliegen (§ 5 Abs. 3), obliegt es der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck eine Person mit Aufgaben der Jahrgangsvertretung zu betrauen.

§ 8 Wahldurchführung

- (1) Die Wahl der Jahrgangsvertretungen erfolgt entweder geheim mit Stimmzetteln, die zumindest Nachname sowie Vorname aller Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten müssen oder über ein geeignetes Online-Tool.
- (2) Jeder bzw. jedem Wahlberechtigten kommt eine Stimme zu.
- (3) Die Abgabe einer gültigen Stimme setzt voraus, dass der diesbezügliche Wählerinnen- bzw. Wählerwille aus dem Stimmzettel klar und eindeutig hervorgeht.
- (4) Gibt es nur eine Kandidatur, so ist eine Wahl mit Handzeichen zulässig. Die Kandidatin bzw. der Kandidat darf bei dieser Wahl nicht anwesend sein, ihre bzw. seine Stimme wird von der Wahlleitung im Anschluss entgegengenommen und kann geheim sein. Bei der Wahl mit nur einer Kandidatur handelt es sich um eine Ja / Nein – Wahl.

§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses, Losentscheid

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlleitung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat mit den meisten Stimmen wird in der Vorsitzposition der jeweiligen Jahrgangsvertretung eingesetzt. Die Stellvertretungen werden nach Stimmenzahl gereiht. Bei einer Wahl mit nur einer Kandidatur wird die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Position der bzw. des Vorsitzenden der Jahrgangsvertretung eingesetzt, wenn mehr als 50vH der Wahlberechtigten mit Ja gestimmt haben.
- (2) Sofern die Ermittlung des Wahlergebnisses aufgrund von Stimmgleichheit kein eindeutiges Resultat hinsichtlich des Vorsitzes und der Reihung der Stellvertretungen der jeweiligen Jahrgangsvertretung ergibt, wird das endgültige Ergebnis durch Losentscheid herbeigeführt. Der Losentscheid wird von der Wahlleitung festgelegt und im Falle divergierender Meinungen von Wahlleitung in Absprache mit dem Vorsitzteam der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck mehrheitlich entschieden. Den Kandidatinnen bzw. Kandidaten steht diesbezüglich ein Anhörungsrecht zu.

§ 10 Neuwahl

Wird ein Mitglied der amtierenden Jahrgangsvertretung gemäß §11 abgewählt; scheidet dieses aus sonstigen Gründen aus dem Jahrgang oder dem Studium aus; unterbricht dieses ihr bzw. sein Studium oder legt sein Amt aus sonstigen Gründen nieder, sind binnen vier Wochen Neuwahlen durchzuführen. Für Neuwahlen sind §5 bis §9 sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Abwahl

- (1) 10% der Studierenden eines Jahrgangs können bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck gemeinsam die Abwahl der amtierenden Jahrgangsvertretung beantragen.
- (2) Der Abwahantrag erfolgt in Form eines formlosen, schriftlichen Dokuments, das von allen, die die Abwahl der amtierenden Jahrgangsvertretung beantragen, unterschrieben sein muss. Der Antrag muss persönlich im Büro der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck abgegeben werden oder via PDF-Scan per Mail an den Vorsitz ergehen. Ein Abwahantrag ist streng vertraulich zu behandeln.
- (3) Über den Abwahantrag wird im Rahmen der nächsten ordentlichen Sitzung der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck entschieden, gegebenenfalls wird anschließend eine Neuwahl gemäß §10 durchgeführt, für die §5 bis §9 sinngemäß anzuwenden sind.
- (4) Die Bestimmungen von §11 Abs. 1 sind auf die Abwahl aller Mitglieder einer Jahrgangsvertretung sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode der gewählten Jahrgangsvertretung dauert bis zur Beendigung des Studiums des jeweiligen Jahrgangs bzw. bis zum Ausscheiden der Vertreterinnen bzw. Vertreter aus dem entsprechenden Jahr- bzw. Studiengang. Außerdem endet sie bei Unterbrechung des Studiums oder bei Niederlegung des Amtes aus sonstigen Gründen.
- (2) Ein Ansuchen um Rücktritt muss persönlich bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck eingereicht oder via unterschriebenen PDF-Scan per Mail an den Vorsitz der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck gesendet werden. Nach dem Rücktritt eines der Mitglieder einer Jahrgangsvertretung sind Neuwahlen gemäß den in §11 definierten Vorschriften abzuhalten.

§ 13 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Wahlordnung tritt durch einen mehrheitlichen Beschluss der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck am 01.09.2020 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis auf Widerruf.